

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

_

Motion Collomb Eric **Ein neues Mobilitätsgesetz** 2017-GC-50

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 23. März 2017 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrat Eric Collomb und 23 mitunterzeichnende Grossräte vom Staatsrat eine Prüfung der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über die Mobilität, welches das Strassen- sowie das Verkehrsgesetz ersetzen könnte. Ein solches Mobilitätsgesetz könnte nach Ansicht der Motionäre die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, um den Herausforderungen der Mobilität im 21. Jahrhundert zu begegnen.

Die Autoren sind der Ansicht, dass der Kanton heute zwar über verschiedene Instrumente in Bezug auf die Mobilität und den Verkehr verfügt. Allerdings seien diese Instrumente untereinander nicht unbedingt koordiniert: den Zusammenhang der diesbezüglichen Bestimmungen im Strassengesetz von 1967, im Verkehrsgesetz von 1994, im Auftrag in Artikel 78 in der Verfassung von 2004, im Raumplanungs- und Baugesetz und im Kantonalen Sachplan Verkehr von 2011 ist oftmals nicht einfach herzustellen. Dazu kommen weitere Grundlagen wie das Dekret vom 2. Februar 2016 über die Grundsätze und Ziele der Raumplanung für den neuen Kantonalen Richtplan. Auch die 1. Herausforderung im Regierungsprogramm 2012 -16 hatte Auswirkungen: so beschloss der Grosse Rat im Herbst 2016 einen Studienkredit für 7 Umfahrungsstrassen.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist festzuhalten, dass die Revision des Strassengesetzes und des Verkehrsgesetzes Gegenstand des Regierungsprogramms des Staatrats für die Legislaturperiode 2017–2021 ist. Daher spricht grundsätzlich nichts gegen eine Erheblicherklärung der vorliegenden Motion.

Im Anwendungsbereich des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) ist die Kohärenz zwischen dem Gesetz und seinem Ausführungsreglement schon seit längerer Zeit nicht mehr optimal. So wurde beispielsweise das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG, SGF 741.11) seit seinem Inkrafttreten einzig in den Jahren 2003 und 2012 geändert. In der gleichen Zeitspanne wurde das Strassengesetz über ein Dutzend Mal geändert. Darunter befinden sich grössere Revisionen (Neuordnung der Aufgabenteilung bei den Strassen zwischen Staat und Gemeinden in den 1990er-Jahren) wie auch punktuelle Anpassungen (Radwege und -streifen, Subventionen für Lärmsanierungen etc.). Verschiedentlich wurde in den letzten Jahren bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen auf die zu erfolgende Revision des Strassengesetzes verwiesen (beispielsweise Antwort des Staatsrates vom 16. Juni 2015 auf die Motion Christian Ducotterd, Klassierung der Gemeindestrassen mit starkem Regionalverkehr; Antwort des Staatsrates vom 1. April 2014 auf das Postulat Daniel Gander / Charles Brönnimann, Ausbau und Neueinteilung des Strassenabschnitts zwischen den Autobahnanschlüssen Matran und



Payerne/Boulex; Antworten des Staatsrates vom 1. Oktober 2013 und vom 23. Januar 2018 auf die Anfragen Dominique Butty, Einteilung der Strassen).

Das Verkehrsgesetz (SGF 780.1) stammt aus den frühen 1990er-Jahren. Dieses Gesetz ermöglichte die Gründung von regionalen Verkehrsverbunden. So lieferte es die Grundlage für die Gründung des Verkehrsverbundes CUTAF, dessen Aufgaben später von der Agglomeration Freiburg übernommen wurden. Auch der Verkehrsverbund in der Region Bulle (MOBUL) stützt sich auf das Verkehrsgesetz ab. Allerdings weist das heutige Gesetz Lücken auf. Es fehlen beispielsweise Regelungen betreffend Bestellung und Finanzierung von lokalen öV-Angeboten ausserhalb eines Verkehrsverbundes. Die Zusammenarbeit der verschiedenen interessierten Instanzen ist in der Praxis zwar einigermassen zufriedenstellend, klare gesetzliche Regeln fehlen jedoch fast gänzlich. Eine Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen (Staat, Agglomeration, Gemeinde) drängt sich auf. Die im Gesetz vorgesehenen regionalen Verkehrspläne wurden nicht flächendeckend erstellt, sondern einzig in Gebieten von regionalen Verkehrsverbünden.

Die Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen staatlichen Ebenen (Staat, Agglomeration, Gemeinden) erfolgt heute z. T. nach einem eher komplizierten Verteilschlüssel. Zudem ist die fiskalische Äquivalenz ("wer zahlt, befiehlt") nicht immer gegeben. Der Kreis der Entscheidungsund Kostenträger sowie der Nutzniesser deckt sich in mehreren Bereichen nicht.

Tatsächlich bestehen die Herausforderungen der Zukunft im Unterhalt und in der Optimierung der bestehenden Infrastruktur. Diese Optimierung kann beispielsweise durch Ergänzungen (z. Bsp. Umfahrungsstrassen) oder durch einen Ausbau (Langsamverkehr, Radstreifen und -wege) des bestehenden Netzes erreicht werden. Auch sind Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses für die Zukunft zu prüfen. Die zukünftige Entwicklung des automatisierten Fahrens kann ebenfalls einen Einfluss auf den Ausbau und den Unterhalt des Verkehrsnetzes haben. Nicht zu vernachlässigen sind natürlich auch Fragen des ruhenden Verkehrs (Parkplatzbewirtschaftung, Park+Rail, Parkplätze für Fahrgemeinschaften usw.).

Betreffend die Finanzierung des Verkehrs (Infrastruktur und Betrieb, welche nicht durch Bundesmittel gedeckt sind, sowie verschiedene Subventionen) ist für die Zukunft eine möglichst kohärente Kostenaufteilung unter Berücksichtigung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz vorzusehen.

Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass das Bedürfnis einer (Total-)Revision des Strassengesetzes sowie auch des Verkehrsgesetzes vom Staatsrat anerkannt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mobilität gesamtheitlich angegangen werden muss, nimmt der Staatsrat den Wunsch der Motionäre, welche eine Prüfung der Möglichkeit zur Ausarbeitung eines (einzigen) Mobilitätsgesetzes als Ersatz für die Strassen- und Verkehrsgesetze verlangt, befürwortend auf und ist bereit, die entsprechenden Arbeiten zügig aufzunehmen.

III. Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion 2017-GC-50 im Sinne der vorstehenden Erwägungen erheblich zu erklären.